Anlage 1 zur DS "Mietkostenzuschuss für Einrichtungen und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendarbeit"

Die Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen ab 01.01.2013 werden wie folgt geändert:

Die Ziffer 9 wird wie unten stehend neu eingefügt, die bisherige Ziffer 9 (Weitere Förderungen) wird zu Ziffer 10, die bisherige Ziffer 10 (Schlussbemerkungen) wird zu Ziffer 11 und bisherige Ziffer 11 (Anhang) wird zu Ziffer 12.

9. MIETKOSTENZUSCHUSS FÜR EINRICHTUNGEN UND GESCHÄFTSSTELLEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Der Mietkostenzuschuss verbessert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Einrichtungen und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendarbeit in nicht städtischen Gebäuden.

9.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung:

- 9.1.1 Die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziffer 1.3.1 müssen erfüllt sein.
- 9.1.2 Förderungsfähig sind alle Einrichtungen und Geschäftsstellen von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, die sich nicht in städtischen Gebäuden befinden und für die ein Miet-/ Pachtverhältnis besteht. Weitere Voraussetzung ist, dass für die entsprechende beantragende Einrichtung bereits eine Zuwendung zur institutionellen oder teilinstitutionellen Förderung oder für die beantragende Geschäftsstelle eine Zuwendung zur Projektförderung für zentrale Führungsaufgaben und Gruppenarbeit im Stadtgebiet durch den Bereich Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Hannover gewährt wird.
- 9.1.3 Dem Antrag auf Gewährung eines Mietkostenzuschusses sind beizufügen:
 - ein gültiger Miet- oder Pachtvertrag über die genutzten Räumlichkeiten der förderungsfähigen Einrichtungen oder Geschäftsstellen nach Ziffer 9.1.2, aus dem die Höhe der gezahlten Netto-Kaltmiete (ohne Nebenkosten) und die tatsächlich genutzte Quadratmeterzahl hervorgeht,
 - 2. ein Grundriss der Einrichtung/Geschäftsstelle mit entsprechenden Angaben über die insgesamt genutzte Fläche (Quadratmeterzahl), sofern im Miet- oder Pachtvertrag keine Angaben über die Quadratmeterzahl vorhanden sind.
- 9.1.4 Abgabetermin der Anträge für das Jahr, für das ein Mietkostenzuschuss beantragt wird, ist der 31.10. des Vorjahres.

9.2 Höhe der städtischen Zuwendung

- 9.2.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 9.2.2 Für die Berechnung der Zuwendung werden die im Mietvertrag vereinbarte Netto-Kaltmiete (ohne Nebenkosten) und die genutzte Quadratmeterzahl zugrunde gelegt. Grundsätzlich werden die Werte des Vorjahres berücksichtigt. In der Regel sind maximal die von den städtischen Standardraumprogrammen festgesetzten Quadratmeterzahlen förderungsfähig.

- 9.2.3 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.
- 9.2.4 Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Anhang.
- 9.2.5 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Jahresmitte in einer Summe ausgezahlt.

9.3 Verwendungsnachweis

9.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist in der nachfolgend genannten Form nachzuweisen: Im Verwendungsnachweis für die Zuwendung der institutionellen oder teilinstitutionellen Förderung der Einrichtung oder der Projektförderung für die Geschäftsstelle ist in der zahlenmäßigen Aufstellung die Summe der Ausgaben für die Sach- und Betriebskosten um den nach dieser Richtlinie gezahlten Mietkostenzuschuss zu verringern. Weiterhin ist unter der zahlenmäßigen Aufstellung eine Erläuterung aufzunehmen, wie hoch der im betreffenden Jahr erhaltene Mietkostenzuschuss war. Daher wird auf die Vorlage eines separaten Verwendungsnachweises verzichtet.

9.4 Sonderregelungen für den Finanzierungsplan der unter Ziffer 9.1.2 genannten Zuwendungen

9.4.1 Der Finanzierungsplan der unter Ziffer 9.1.2 genannten Zuwendungen ist wie folgt zu gestalten: Die Summe der Ausgaben für die Sach- und Betriebskosten ist um den nach dieser Richtlinie gezahlten Mietkostenzuschuss zu reduzieren. Unter dem Finanzierungsplan ist eine Erläuterung aufzunehmen, wie hoch der im aktuellen Jahr erhaltene Mietkostenzuschuss ist.

10. WEITERE FÖRDERUNGEN

- 10.1 In besonderen Fällen können die Jugendverbände und Jugendgruppen Zuwendungen zur Jugendarbeit für Zwecke erhalten, die unter Ziffer 2 bis 8 nicht ausdrücklich genannt sind. Entsprechende Anträge sind im lfd. Haushaltsjahr (spätestens bis 31.05.) für das nachfolgende Jahr zu stellen.
- 10.2 Bei Projekten zur kulturellen Bildung, Beteiligungsprojekten, Projekten "Gegen Rechts", Gewaltpräventionsprojekten und bei Projekten "Antirassismus und Integration" als Teil der weiteren Förderungen nach Ziffer 9.1 wird auf die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach. Die unter Ziffer 9.1 genannte Antragsfrist gilt für diese Projekte nicht. Eine Förderung dieser Projekte erfordert nicht zwingend die Voraussetzungen der Ziffer 1.3.1 und 1.3.2 dieser Richtlinie.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig werden die "Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen ab 01.01.2013" aufgehoben.

12. ANHANG zu den Richtlinien über die Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen

zu Ziffer 9.2.4 - Mietkostenzuschuss

Die Zuwendung für einen Mietkostenzuschuss beträgt monatlich pro Quadratmeter der von der jeweiligen Einrichtung oder Geschäftsstelle genutzten Fläche.

3,50 Euro

Der Mietkostenzuschuss darf jedoch die tatsächlich gezahlte Netto-Kaltmiete pro Quadratmeter nicht übersteigen.